

Satzung für die Bewohner des Studentenwohnheimes Steinweg 20

Diese Satzung regelt den Aufbau der studentischen Mitverwaltung des Studentenwohnheimes Steinweg 20, sowie die Aufgaben der Gremien dieser Mitverwaltung. Aus Gründen der einfacheren Handhabung wird nur die männliche Form benutzt.

§1 Organisationsformen

Funktionseinheiten der Mitverwaltung sind:

1. die Vollversammlung (VV)
2. der Heimrat (HR)

§2 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Bewohner des Studentenwohnheimes. Zur VV gehören alle Bewohner des Studentenwohnheimes Steinweg 20, die einen Mietvertrag mit dem Studentenwerk Oldenburg besitzen. Jedes Mitglied der VV hat gleiches und volles Stimmrecht. Dieses ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche VV findet mindestens einmal im Semester statt. Eine Einberufung während der vorlesungsfreien Zeit ist nicht möglich. Außerordentliche VV's können jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt (Heimratsbeschluss), oder wenn dies von mindestens 50 Bewohnern unter Angabe von Gründen beim Heimrat schriftlich beantragt wird.
3. Die VV wird vom Heimrat einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Plakataushang am Heimratsbrett unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist für die Ankündigung von außerordentlichen VV's durch Heimratsbeschluss auf zwei Werktage verkürzt werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Bewohner anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der VV festzustellen. Sie bleibt beschlussfähig, bis nicht ausdrücklich auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die auf die nicht-beschlussfähige VV folgende VV ist auf jeden Fall beschlussfähig. Auch jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche VV ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Abstimmungen erfolgen durch offene Wahl. Sobald jemand bei einer Personenwahl aber eine geheime Abstimmung wünscht, muss diese auch vollzogen werden. Auf diese Vorgehensweise ist vor jeder Personenwahl hinzuweisen.
6. Über die VV ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Heimbewohnern innerhalb von zwei Wochen für mindestens zwei Wochen zugänglich zu machen ist.

§3 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der VV sind:

1. Wahl und Abwahl des Heimrates
2. Mitbestimmung bei allen Angelegenheiten, die das Studentenwohnheim und die Bewohner betreffen
3. Beschlussfassung über Finanzen
4. Wahl zweier Kassenprüfer

§4 Der Heimrat

1. Der Heimrat besteht aus mindestens 6, maximal jedoch 12 Mitgliedern, soweit die VV nichts anderes beschließt. Es ist anzustreben, dass aus jedem Haus Vertreter gewählt werden.
2. Der Heimrat tagt während des Semesters nach Bedarf. Heimratssitzungen werden von einem oder mehreren Heimratsmitgliedern einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Heimratsbrett, unter Einhaltung einer Frist von zwei Werktagen.
Der ordnungsgemäß einberufene Heimrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der gewählten Mitglieder des Heimrates anwesend sind, soweit die VV nichts anderes beschließt. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Sitzung festzustellen. Der Heimrat bleibt beschlussfähig, bis nicht ausdrücklich auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
Außerordentliche Heimratssitzungen müssen nicht angekündigt werden. Eine außerordentlich einberufene Heimratssitzung ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse, die so getroffen werden, müssen auf der nächsten ordentlichen Heimratssitzung von mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
Der Heimrat ist an eigene Beschlüsse und an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und der VV gegenüber verantwortlich.
3. Über die Heimratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb einer Woche für die Dauer von einer Woche am Brett des Heimrates auszuhängen ist.

§5 Pflichten und Aufgaben des Heimrates

1. Der Heimrat trifft Entscheidungen und Beschlüsse über alle Wohnheimangelegenheiten. Dabei kann er eigenverantwortlich bis zu einer Summe von 300,- DM pro Ausgabe über die Finanzen verfügen, soweit die VV nichts anderes beschließt.
2. Die Beschlüsse des Heimrates sollen zügig mit Hilfe der Bewohner durchgeführt werden.
3. Der Heimrat ist zuständig für:
 - a) Durchführen von Heimratssitzungen
 - b) Vorbereiten von Vollversammlungen
 - c) Durchführen von VV-Beschlüssen
 - d) Vertreten der Studierenden im Wohnheim gegenüber dem Studentenwerk Oldenburg
4. Der Heimrat vertritt die Interessen der Bewohner nach außen. Er ist ausführendes Organ der VV. Der Heimrat bestimmt aus seinen Reihen einen Kassenwart und einen Schriftführer. Beim Auflösen des Heimrates ist ein Kassenbericht vorzulegen..
5. Der Heimrat verwaltet die wohnheimeigene Kneipe, die wohnheimeigenen Freizeitgeräte sowie den wohnheimeigenen Grill und Grillplatz.. Näheres regeln Kneipen-, Freizeit- und Grillplatzordnung. Ein Anspruch auf die Kneipe, Freizeitgeräte und den Grill besteht jedoch nicht.
6. Der Heimrat ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrräder und Kraftfahrzeuge jederzeit auf Kosten des Besitzers selbständig zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§6 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Heimrates werden durch die VV für ein Semester gewählt. Dies kann entweder durch Blockwahl oder auf Antrag durch offene oder geheime Wahl erfolgen. Bei der offenen oder geheimen Wahl hat jedes anwesende Mitglied der VV so viele Stimmen, wie Heimratsmitglieder zu wählen sind, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann.

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit an letzter Stelle entscheidet die Stichwahl.

Scheiden während einer Amtsperiode mehr als drei Mitglieder aus, so ist der Heimrat auf einer außerordentlichen VV zu ergänzen.

2. Die Kassenprüfer werden nach dem gleichen Verfahren durch die VV gewählt.

§7 Öffentlichkeit

Grundsätzlich sind alle Gremiensitzungen, wie die Vollversammlung, Heimrats- oder Netzwerkteamsitzung und die Sitzung des Partyausschusses, öffentlich. Auf Antrag von Gremienmitgliedern oder betroffenen Personen können alle Gremiensitzungen außer der VV, ganz oder in Teilen, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Die dann besprochenen Themen müssen im Gremium bleiben und dürfen nicht im Protokoll erwähnt werden. Die Betroffenen müssen auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

§8 Abstimmungsverfahren

1. Beschlüsse aller Gremien werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
2. Diese Satzung kann nur in einer Urabstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Bewohner des Studentenwohnheimes geändert werden.
3. Die Durchführung einer Urabstimmung kann von der VV oder vom Heimrat beschlossen werden. Sie erfolgt schriftlich und geheim. Ort und Zeit der Stimmabgabe werden 14 Tage vor Beginn der Abstimmung am Heimratsbrett bekanntgegeben. Jeder Bewohner hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Dauer der Urabstimmung beträgt 5 Werktage. Die Auszählung findet öffentlich statt. Das Ergebnis ist nach Auszählung der Stimmen, die am nächsten Tag erfolgen muss, bekannt zu geben.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Wahl in Kraft.